

Freitag, 9. Februar 1951

Entlassung der Schweizerischen Hilfs- und Kreditorengenossenschaft für Russland aus ihrer Schuldpflicht gegenüber der Eidgenossenschaft in Höhe von 3,5 Millionen Franken.

Politisches Departement. Antrag vom 2. Februar 1951.  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 6. Februar 1951.

Die im Oktober 1918 ins Leben gerufene Schweizerische Hilfs- und Kreditorengenossenschaft für Russland (Secrusse), die seinerzeit vom Bundesrat als offiziöse Sammelstelle für sämtliche mit der russischen Revolution zusammenhängenden Schadenersatzforderungen bezeichnet und mit der Ausrichtung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Russlandschweizer betraut worden war, sieht sich infolge Erschöpfung ihrer Betriebsmittel vor der Frage ihrer Liquidation. Seit einer längeren Reihe von Jahren hatte die Secrusse die Kosten ihres Betriebes aus teilweisen Darlehensrückzahlungen aus dem Kreise der Genossenschaftsschuldner bestreiten können. Ihre Mittel sind heute auf ca. Fr 2'000.- zusammengeschrumpft, so dass ihr Betrieb lediglich noch einige Monate aufrecht erhalten werden kann. Mit weiteren Darlehens-Rückzahlungen seitens der Schuldner kann inskünftig nicht mehr gerechnet werden.

Einer allfälligen Auflösung der Secrusse stehen heute von Bundes wegen keine Einwendungen mehr entgegen. Die Genossenschaft hat die ihr seinerzeit überbundenen Aufgaben erfüllt und neue Geschäfte sind ihr inzwischen nicht überwiesen worden. Auf der andern Seite ist aber auch die Geltendmachung der schweizerischen Schadenersatzforderungen gegenüber der Sowjetunion von der weiteren Existenz dieser Genossenschaft nicht abhängig. Auch im Falle einer Liquidation der Secrusse wird das Politische Departement die Ansprüche der anlässlich der russischen Revolution zu Schaden gekommenen Schweizer weiterhin vertreten, wenn es die Aussichten auf eine Wiedergutmachung durch die Regierung der Sowjetunion auch für gering erachtet. Eine Gewährung neuer Kredite aus Bundesmitteln zur Aufrechterhaltung der Genossenschaft erscheint jedenfalls unter den gegebenen Umständen nicht gerechtfertigt. Das Politische Departement hat dem Verwaltungsrat der Genossenschaft daher nahegelegt, die Liquidation ins Auge zu fassen. Der Verwaltungsrat ist bereit, die hierfür notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten; der Auflösungsbeschluss selbst obliegt gemäss den Genossenschaftsstatuten der Generalversammlung der Genossenschafter.

Um der Genossenschaft jedoch die Durchführung ihrer Liquidation zu ermöglichen, muss zunächst das durch die seinerzeitige Gewährung von Krediten in Höhe von 3,5 Millionen Franken zwischen Secrusse und Bund entstandene Schuldverhältnis eine Regelung erfahren. Diese Kredite wurden zur Auszahlung von Unterstützungen an die aus der Sowjetunion heimgekehrten notleidenden Mitbürger gegen Hinterlage von Wertpapieren und Rubelnoten, sowie teilweise auch zur Hilfeleistung an andere Auslandschweizer und an in unserm Lande in der Emigration lebende russische Staatsangehörige verwendet und waren bereits im Jahre 1924 erschöpft. Der Fälligkeitstermin der Kredite wurde seither jeweils von 3 zu 3 Jahren, letztmals am 25. Januar 1949 bis zum 31. Dezember 1951, verlängert. Die Genossenschaft verfügt somit heute nicht über Mittel die ihr ermöglichen würden, ihre Schuld gegenüber der Eidgenossenschaft zu tilgen. Dem Politischen Departement erscheint der Zeitpunkt gekommen, die Secrusse von ihrer Verpflichtung zu entbinden.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, inwieweit allenfalls die Vorschussnehmer, die seinerzeit von der Secrusse Darlehen bezogen haben, zu Rückerstattungen angehalten werden könnten, um wenigstens einen Teil der vom Bunde verauslagten Beträge wieder hereinzubringen. Das Politische Departement hat diese Frage im Einvernehmen mit der eidg. Finanzverwaltung einer eingehenden Prüfung unterzogen und dabei folgendes festgestellt:

Von den insgesamt rund 1'400 Vorschussnehmern, welchen die Secrusse seinerzeit zu Lasten der Bundeskredite Unterstützungen ausrichtete, ist inzwischen die überwiegende Mehrzahl verstorben. Ein weiterer grösserer Teil kann mangels der notwendigen Adressangaben nicht mehr erreicht werden. Das Fehlen der Adressen muss auch hier in der Hauptsache auf das Ableben der betreffenden Genossenschafter zurückgeführt werden. Es verbleiben lediglich knapp 200 Fälle, in welchen die Adressen bekannt sind und Schritte im Hinblick auf eine Rückerstattung der gewährten Darlehen unternommen werden könnten. Hierbei handelt es sich aber grösstenteils um Leute, die bereits in ein sehr vorgerücktes Alter gekommen sind und in äusserst bescheidenen Verhältnissen leben, soweit sie nicht in Heimen untergebracht sind und der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen. Unter diesen Umständen ist ein praktisches Ergebnis von einer Geltendmachung der Forderungen - nicht zuletzt auch angesichts der damit verbundenen Kosten und Umtriebe, nicht zu erwarten. Abgesehen davon aber dürfen auch die Schwierigkeiten psychologischer Natur, welchen eine derartige Aktion begegnen würde, nicht übersehen werden. Nachdem die Frage einer allfälligen Wiedergutmachung der erlittenen Schäden durch die Sowjetunion nach wie vor im Ungewissen liegt, würde ein solches Vorgehen von den noch erreichbaren Schuldnern, bei welchen es sich vielfach nicht mehr um die ursprünglichen Darlehensnehmer selbst, sondern bereits um deren Nachkommen handelt, angesichts der Tatsache, dass die überwiegende Mehrzahl der seinerzeitigen Vorschussnehmer heute nicht mehr belangt werden kann, zweifellos - und nicht zu Unrecht - als unbillig empfunden.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Genossenschafter ihre Anteilscheine entsprechend den Genossenschaftsstatuten bisher lediglich zu 25% liberierten, wurde auf Anregung der eidg. Finanzverwaltung ausserdem auch die Frage geprüft, ob nicht auf dem Wege über eine Einforderung weiterer Einzahlungen auf das Genossenschaftskapital bei den einzelnen Mitgliedern wenigstens noch ein Teil der Ausstände des Bundes hereingebracht werden könnte. Es hat sich indessen erwiesen, dass auch bei der Durchführung eines solchen Versuchs mit einem lohnenden Ergebnis nicht zu rechnen wäre. Dieser Lösung stehen nämlich die gleichen Schwierigkeiten im Wege, die bereits oben dargelegt wurden, indem die überwiegende Mehrzahl der Genossenschaftsmitglieder heute nicht mehr erreichbar ist. Den wenigen verbleibenden Genossenschaf tern aber, die auch heute grösstenteils noch in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen leben, könnte aber auch eine weitere Liberierung ihrer Genossenschaftsanteile kaum zugemutet werden. Was schliesslich diejenigen Genossenschafter anbelangt, die ihre Anteile seinerzeit statutengemäss liberierten ohne jedoch jemals Anspruch auf einen Vorschuss zu erheben, so haben Verhandlungen mit dem Verwaltungsratspräsidenten der Secrusse gezeigt, dass diese Kategorie von Mitgliedern sich keinesfalls dazu bereitfinden würde, heute, wo es um die Auflösung der Genossenschaft geht, nochmals irgendeinen Beitrag zu leisten.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse und namentlich auch angesichts der Tatsache, dass die Eidgenossenschaft im Rahmen ihrer Hilfstätigkeit zugunsten der im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg unverschuldet in Not geratenen Auslandschweizer sich zur Bereitstellung weit grösserer Mittel veranlasst sah, als im Falle der anlässlich der russischen Revolution geschädigten Mitbürger, lässt es sich nach Auffassung des Politischen Departementes verantworten, die Secrusse von ihren Schuldverpflichtungen zu entbinden, ohne eine weitere Teilliberierung der Anteilscheine zu fordern. Gleichzeitig aber erscheint es auch angezeigt, bis auf weiteres darauf zu verzichten, gegenüber den noch vorhandenen Genossenschaftsschuldnern Darlehensrückzahlungen geltend zu machen. Der Bundesrat hat bei früheren Gelegenheiten bereits wiederholt die Ansicht vertreten, die der Secrusse gewährten Kredite hätten praktisch eher den Charakter einer Subvention à fonds perdu, als eines rückzahlungspflichtigen Vorschusses. Die 3,5 Millionen Franken sind daher in der Staatsrechnung auch schon lange abgeschrieben worden.

Schliesslich sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass eine derartige Entlassung der Secrusse aus ihrer Schuldpflicht nicht gleichzeitig einen endgültigen Verzicht des Bundes auf die Rückerstattung der den einzelnen Mitgliedern durch die Genossenschaft gewährten Vorschüsse darzustellen braucht. Für den Fall einer Wiedergutmachung der Revolutionsschäden durch die Regierung der Sowjetunion wird sich der Bundesrat vielmehr vorbehalten müssen, bei der Ausrichtung von Entschädigungssummen an die einzelnen Betroffenen die von der Genossenschaft gewährten und derselben nicht zurückerstatteten Vorschüsse in Abzug zu bringen.

Gestützt auf diese Erwägungen wird antragsgemäss und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartementes folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

1. Von den vorstehenden Ausführungen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Schweizerische Hilfs- und Kreditorengenossenschaft für Russland wird, um ihre Liquidation zu ermöglichen, von der Rückzahlungspflicht der ihr vom Bund gewährten Kredite in Höhe von 3,5 Millionen Franken entbunden.
3. Der Bundesrat behält sich vor, für den Fall einer Wiedergutmachung der Revolutionsschäden durch die Regierung der UdSSR, bei der Ausrichtung von Entschädigungssummen an die betroffenen Russlandschweizer allfällige durch die Secrusse gewährte und nicht zurückerstattete Vorschüsse in Abzug zu bringen.
4. Das Politische Departement wird ermächtigt, der Schweizerischen Hilfs- und Kreditorengenossenschaft für Russland von vorliegendem Beschlusse Kenntnis zu geben.

Protokollauszug an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement (in je 10 Exemplaren) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*F. Weber.*